

FAQ's - Brexit und Zahlungsverkehr

In diesem Dokument werden die am häufigsten gestellten Fragen zu den Auswirkungen des Brexit auf den Zahlungsverkehr gesammelt.

1. Werden die Verordnungen 518/2019 und 924/2009 (sogenannte grenzüberschreitende Zahlungsverordnung, CBPR2) nach dem Brexit gelten?

Durch das Onshoring-Programm des Vereinigten Königreichs wurde der Großteil der grenzüberschreitenden Zahlungsverordnung (CBPR2) durch ein Rechtsinstrument (SI) in das britische Recht übernommen. D.h., dass das Vereinigte Königreich in der EU / im EWR nicht mehr berücksichtigt wird:

- Für PSPs in der EU / im EWR gilt CBPR2 weiterhin für auf Euro lautende grenzüberschreitende Zahlungen innerhalb der EU / des EWR. Da das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil der EU / des EWR sein wird, gilt für grenzüberschreitende Zahlungen von und nach Großbritannien nicht mehr das Prinzip der gleichen Gebühren sowie die Transparenzanforderungen für Währungsumrechnungen.
- Das Onshored CBPR2 des Vereinigten Königreichs lässt die Anforderungen für dieses Prinzip der „gleichen Gebühren“ aus und gilt daher auch nicht für PSPs des Vereinigten Königreichs.
- Die Onshored-Bestimmungen von CBPR2 gelten nur für PSPs im Vereinigten Königreich und ändern nichts an der Anwendung der Verordnung in der EU / im EWR.
- Das Onshored CBPR2 behandelt nur Währungsumrechnungsgebühren für kartenbasierte Transaktionen und Gebühren für Währungsumrechnungsgebühren für Überweisungen sowie zugehörige Definitionen.
- Der Onshored SI hält an der Anforderung fest, dass britische PSP die EZB-Referenzsätze verwenden müssen.
- Der Onshored SI lässt alle anderen Bestimmungen der CBPR aus, einschließlich Artikel 4 (Verpflichtung der PSP zur Übermittlung von IBANs und BICs) und Artikel 5 (Verpflichtung zur Meldung von Zahlungsbilanzpflichten).
- Die Bestimmungen, die ab dem 19. April 2021 für Benachrichtigungen an Kunden gelten sollten, gelten nicht für PSPs in Großbritannien.

2. Wie sollen Transaktionen von und nach Großbritannien nach dem Ende der Übergangszeit behandelt werden?

Zahlungen an oder aus dem Vereinigten Königreich und dem EWR werden entweder (von der PSP im EWR) als „one-leg out“ Transaktionen behandelt, die unter PSD2 Artikel 2 Absatz 4 fallen oder vollständig außerhalb des Anwendungsbereichs von PSD2 liegen.

Für Zahlungen im Rahmen von PSD2 Artikel 2 Absatz 4 gelten alle Transparenz-, Informations- und Ausführungsanforderungen für diejenigen Teile der Transaktion, die im EWR ausgeführt werden, mit bestimmten Ausnahmen, z. diejenigen, die sich mit maximaler Ausführungszeit und Bedingungen für die Rückerstattung von Lastschriften befassen.

Das Prinzip des vollen Betrags gilt nicht, wenn sich einer der beteiligten PSP außerhalb des EWR befindet (z. B. in Großbritannien). Die Gebührenoptionen „SHA“, „OUR“ und „BEN“ können für Sterling.

Transaktionen oder für andere Währungen außerhalb des EWR verwendet werden. Gemäß den SEPA-Regelwerken muss SHA jedoch weiterhin für SEPA-Transaktionen verwendet werden.

3. Wie sollte das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung 260/2012 / SEPA End Date Regulation behandelt werden, und genauer gesagt, sollten die Anforderungen des Formats ISO 20022 beibehalten werden?

Britische Verbraucher und Unternehmen werden weiterhin in der Lage sein, Überweisungen und Lastschriften in Euro über die SEPA-Systeme (Single Euro Payments Area) vorzunehmen, die zeitnahe und kostengünstige Euro-Zahlungen gewährleisten, da das Vereinigte Königreich weiterhin im geografischen Geltungsbereich von SEPA liegt. Dies bedeutet, dass Zahlungen weiterhin so behandelt werden sollten, wie sie jetzt sind. Die Kunden müssen jedoch sicherstellen, dass sie die zusätzlichen Informationen bereitstellen, die Nicht-EWR-Länder im Rahmen der Geldtransferverordnung benötigen, z. B. eine Adresse bei der Einrichtung einer Lastschrift. Da die SEPA-Regelbücher weiterhin gelten, bleibt die Notwendigkeit der Verwendung von ISO 20022 gemäß den Regelwerken des Schemas bestehen.

4. In Anbetracht der Verordnung 2015/518 über Informationen im Zusammenhang mit Geldtransfers wird das Vereinigte Königreich als Drittland außerhalb der EU betrachtet. Wenn dies der Fall ist, werden die Anforderungen für Überweisungen von / nach außerhalb der EU angewendet?

Ja, das Vereinigte Königreich wird im Sinne der Geldtransferverordnung als Nicht-EWR-Land betrachtet. In der Praxis bedeutet dies, dass zusätzliche Informationen in den Zahlungsvorgang einbezogen werden sollten, wie von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde angegeben: Nach dem Ende der Übergangszeit müssen EU-basierte Zahlungsdienstleister mehr Informationen über den Zahler für grenzüberschreitende Zahlungen und Lastschriften von der EU nach Großbritannien bereitstellen.

Neben der Zahlungskontonummer oder der eindeutigen Transaktionskennung des Zahlers enthalten die Informationen auch Angaben zum Namen des Zahlers sowie zur Adresse des Zahlers, zur offiziellen persönlichen Dokumentennummer, zur Kundenidentifikationsnummer oder zum Geburtsdatum / -ort. Infolgedessen können die Verbraucher, die Gelder zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich überweisen, von ihren Zahlungsdienstleistern aufgefordert werden, diese zusätzlichen Angaben zu machen.

Die Financial Conduct Authority hat erklärt, dass PSPs im Vereinigten Königreich ausnahmsweise weiterhin Transaktionen ohne diese zusätzlichen Informationen verarbeiten können, sofern wirksame risikobasierte Verfahren angewendet werden.

Nach dem Ende der Übergangszeit und bis März 2022 können sich britische PSP auf unsere Nutzung der temporären Übergangsmacht (TTP) verlassen. Auf diese Weise können Unternehmen weiterhin die bestehenden Anforderungen der FTR erfüllen und Zahlungen verarbeiten, die von EU-PSP initiiert wurden, auch wenn die EU-PSP nicht den vollständigen Namen und die vollständigen Adressdaten angegeben hat. Das TTP soll Störungen für Unternehmen, Verbraucher und andere regulierte Unternehmen minimieren, da britische Unternehmen aufgrund von „onshored“ EU-Rechtsvorschriften regulatorische Änderungen vornehmen.

Darüber hinaus erwarten wir gemäß Artikel 8 der FTR, dass die PSPs im Vereinigten Königreich über wirksame risikobasierte Verfahren verfügen, die gelten, wenn bei der Überweisung von Zahlungen nicht die erforderlichen Informationen über den Zahler oder den Zahlungsempfänger vorliegen.

5. Können in der EU ausgestellte Kreditkarten in Großbritannien von in Großbritannien lebenden EU-Bürgern verwendet werden?

Ja. Kartenzahlungssysteme (wie American Express, Mastercard und Visa) sind weltweit interoperabel und beruhen nicht auf einvernehmlich festgelegten Vorschriften oder Handelsabkommen. Die internationalen Kartensysteme legen die Betriebsregeln für Kartenzahlungen zwischen Zahlungsanbietern (einschließlich Banken) und Einzelhändlern fest, nicht nur innerhalb der EU, sondern weltweit.

Klagenfurt im Dezember 2020 / Gerhard Kristoph / SEPA/AZV / BKS Bank AG

Englische Originalfassung der EBF übersetzt durch Goolge.